S 22 AL 62/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Förderung der Altersteilzeitarbeit Höhe der zu erstattenden Aufstockungsbeträge bisheriges Arbeitsentgelt Altersteilzeit-Arbeitsentgelt Blockmodell Berücksichtigung von variablen Entgeltbestandteilen Erschwerniszuschläge und Entgelte für Rufbereitschaft
Leitsätze	Zur Berechnung des Aufstockungsbetrages der dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten ist wenn beim Blockmodell einer Altersteilzeit variable Entgeltbestandteile (hier: Erschwerniszuschläge Entgelte für Rufbereitschaft) dem Arbeitnehmer bereits während der Arbeitsphase voll auszuzahlen und nicht für die Freistellungsphase anzusparen sind.
Normenkette	AltTZG 1996 § 2 Abs 2 S 1 Nr 2 F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 3 Abs 1 Nr 1 Buchst b F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 3 Abs 1a S 1 F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 3 Abs 3 F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 4 Abs 1 F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 6 Abs 1 F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 6 Abs 2 S 3 F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 12 Abs 1 S 1 F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 12 Abs 2 S 1 F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 12 Abs 3 S 1 F: 1999-12-20 AltTZG 1996 § 12 Abs 3 S 3 F: 1999-12-20

AltTZG 1996 § 12 Abs 3 S 4 F: 1999-12-20
SGB IV § 14 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AL 62/01
Datum	09.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 58/02
Datum	06.03.2003

3. Instanz

Datum	10.02.2004

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. MÃ¤rz 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, in welcher HÃ¶he die Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 8. Februar bis zum 31. Dezember 2000 wÃ¤hrend der Freistellungsphase eines Blockmodells AufstockungsbetrÃ¤ge nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) zu erstatten hat, wenn variable Entgeltbestandteile (hier: ErschwerniszuschlÃ¤ge, Entgelte fÃ¼r Rufbereitschaften) dem Arbeitnehmer bereits wÃ¤hrend der Arbeitsphase voll auszuzahlen und nicht teilweise fÃ¼r die Freistellungsphase anzusparen waren.

Der als Kraftfahrer beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer G. der klagenden Stadt vereinbarte mit dieser, dass sein ArbeitsverhÃ¤ltnis ab 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000 nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im Ã¶ffentlichen Dienst (TV ATZ ÃD) als AltersteilzeitarbeitsverhÃ¤ltnis im Blockmodell (Arbeitsphase bis 31. Dezember 1999, Freistellungsphase ab 1. Januar 2000) fortgesetzt werde. Mit Bescheid vom 10. Mai 2000 stellte die Beklagte auf Antrag der KlÃ¤gerin fest, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem AltTZG fÃ¼r den Arbeitnehmer G. ab 8. Februar 2000 (Wiederbesetzung des freigewordenen Arbeitsplatzes) dem Grunde nach erfÃ¼llt seien.

Einen Leistungsantrag (zunÃ¤chst) fÃ¼r den Zeitraum vom 8. Februar bis 30. Juni 2000 Ã¼ber eine Gesamtsumme von DM 10.587,54 stellte die KlÃ¤gerin unter dem 28. August 2000. Sie legte bei der Ermittlung des Mindestnettobetrages (als einer RechengrÃ¶Ãe, bis zu der das Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeit aufzustocken ist) auch ErschwerniszuschlÃ¤ge und Entgelte fÃ¼r Rufbereitschaften zu Grunde. Insoweit berechnete sie aus den in der Arbeitsphase der Altersteilzeit angefallenen

variablen Entgelten einen monatlichen Durchschnittsbetrag von DM 413,30, den sie dem sonstigen Arbeitsentgelt hinzurechnete. Mit Bescheid vom 21. November 2000 und Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 2001 bewilligte die Beklagte fÃ¼r den genannten Zeitraum FÃ¶rderleistungen von lediglich DM 8.353,-: Variable Entgelte, auf die der Arbeitnehmer in der Freistellungsphase tatsÃ¤chlich keinen Anspruch habe, kÃ¶nnten bei der Berechnung der AufstockungsbetrÃ¤ge nicht berÃ¼cksichtigt werden. Mit entsprechender BegrÃ¼ndung setzte die Beklagte in dem wÃ¤hrend des sozialgerichtlichen Verfahrens ergangenen Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2001 die Erstattungsleistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 auf insgesamt DM 11.804,24 (beantragt: DM 14.391,60 unter BerÃ¼cksichtigung der og Pauschale, diese ab August 2000 in HÃ¶he von DM 421,57) fest.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte mit Urteil vom 9. Januar 2002 unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 21. November 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2001 antragsgemÃ¤Ã verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 8. Februar bis zum 30. Juni 2000 Leistungen in HÃ¶he von Â¤ 5.413,32 (entsprechend DM 10.587,54) zu erstatten.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 6. MÃ¤rz 2003 die Berufung der Beklagten mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 21. November 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2001 sowie des Bescheides vom 26. MÃ¤rz 2001 verurteilt werde, bei der Berechnung des Erstattungsbetrages die Erschwerniszulagen und die Entgelte fÃ¼r Rufbereitschaften zu berÃ¼cksichtigen. Die Beklagte habe auch die der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren entstandenen Kosten zu erstatten. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt das LSG im Wesentlichen aus, auch im vorliegenden HÃ¶henstreit sei der Erlass eines Grundurteils zulÃ¤ssig; es ergehe, da sich nach den Angaben der KlÃ¤gerin noch geringe VerÃ¤nderungen bei der Berechnung ergeben kÃ¶nnten. Die streitigen Entgeltbestandteile habe jedoch die KlÃ¤gerin zu Recht berÃ¼cksichtigt. Sie gehÃ¶rten zum bisherigen Arbeitsentgelt iS des Â§ 6 Abs 1 AltTZG. Unerheblich sei, dass nach den Regelungen des TV ATZ ÃD das Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeit wÃ¤hrend der Freistellungsphase die ErschwerniszuschlÃ¤ge und Entgelte fÃ¼r die Rufbereitschaften deshalb nicht umfasse, weil diese Entgeltbestandteile bereits wÃ¤hrend der Arbeitsphase voll ausgezahlt und nicht teilweise "angespart" wÃ¼rden. Zwar mÃ¼sse aus diesem Grunde die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Freistellungsphase hÃ¶here AufstockungsbetrÃ¤ge zahlen als wÃ¤hrend der Arbeitsphase, was wiederum auf die HÃ¶he der Leistungen der Beklagten durchschlage. Diese Vertragsgestaltung unterliege jedoch der Disposition der Arbeitsvertragsparteien und werde von der Verdoppelungsregelung des Â§ 12 Abs 3 Satz 3 und 4 AltTZG hingenommen; hiernach berechne sich die HÃ¶he der FÃ¶rderleistungen auch fÃ¼r die Arbeitsphase des Blockmodells ausschlieÃlich nach den Aufstockungsleistungen wÃ¤hrend der Freistellungsphase.

Mit ihrer â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung der Â§Â§ 4 und 6 AltTZG. Zu dem maÃgeblichen bisherigen Arbeitsentgelt gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 1 AltTZG gehÃ¶rten nur solche

Entgeltbestandteile, die der Altersteilzeit-Arbeitnehmer in dem jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum tatsÃ¤chlich beanspruchen kÃ¶nne (konkrete Betrachtungsweise). Der Begriff des bisherigen Arbeitsentgelts in Â§ 6 Abs 1 AltTZG kÃ¶nne nicht isoliert aus dem Wortlaut des Gesetzes gefolgert werden, sondern mÃ¼sse auch dessen Sinn und Zweck sowie insbesondere den Zusammenhang mit denjenigen Vorschriften erfassen, die auf ihn Bezug nÃ¤hmen (vgl Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a und b, Â§ 4 Abs 1 AltTZG).

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. MÃ¤rz 2003 sowie das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 9. Januar 2002 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. MÃ¤rz 2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die von der Beklagten befÃ¼rwortete "konkrete Betrachtungsweise" finde in der Bestimmung des Â§ 6 Abs 1 AltTZG keinen RÃ¼ckhalt. Entscheidend sei, welches Arbeitsentgelt der in Altersteilzeit beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer fÃ¼r eine Arbeitsleistung bei bisheriger wÃ¶chentlicher Arbeitszeit (also ohne die Altersteilzeit) zu beanspruchen hÃ¤tte, nicht was er vom Arbeitgeber wÃ¤hrend der Freistellungsphase tatsÃ¤chlich erhalten habe.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet. Auf Grund der tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG kann nicht abschlieÃend beurteilt werden, ob die KlÃ¤gerin nach Â§ 4 Abs 1 AltTZG hÃ¶here Erstattungsleitungen beanspruchen kann als sie bereits erhalten hat.

Zu Recht allerdings ist das LSG davon ausgegangen, dass bei der Berechnung dieser Leistungen die an G. wÃ¤hrend der Arbeitsphase gezahlten Entgeltbestandteile fÃ¼r die Rufbereitschaft und die ErschwerniszuschlÃ¤ge im Rahmen des "bisherigen Arbeitsentgelts" zu berÃ¼cksichtigen sind (hierzu im Folgenden unter 1). Ebenso ist dem LSG zuzustimmen, dass die von ihm berÃ¼cksichtigte HÃ¶he des "Arbeitsentgelts fÃ¼r die Altersteilzeit" in der Freistellungsphase des Blockmodells dem Gesetz entspricht (hierzu im Folgenden unter 2). Das LSG wird jedoch die HÃ¶he der Erstattungsleistungen auch in weiteren Hinsichten zu Ã¼berprÃ¼fen haben (hierzu im Folgenden unter 3).

Nicht mehr zu prÃ¼fen sind die Voraussetzungen fÃ¼r die Altersteilzeit nach Â§ 2 und Â§ 3 AltTZG (vor allem Alter des Arbeitnehmers, Abschluss einer Vereinbarung Ã¼ber Altersteilzeit, VorbeschÃ¤ftigungszeit, Wiederbesetzung des frei gewordenen Arbeitsplatzes), hinsichtlich derer die Beklagte unter dem 10. Mai 2000 bereits als

erste Stufe eines zweistufigen Verfahrens (s Rittweger in Rittweger/Petri/Schweikert, Altersteilzeit, 2. Aufl 2002, Â§ 12 ATG RdNr 1 ff) den bindenden Bescheid erlassen hat, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Erbringung der Leistungen nach Â§ 4 AltTZG (diese Vorschrift, wie alle anderen Vorschriften des AltTZG idF, die dieses Gesetz durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999, BGBl I 2494 erhalten hat, vgl Â§ 15c AltTZG; die Ãbergangsregelungen der Â§Â§ 15d und 15e AltTZG sind nicht einschlÃ¤gig) vorliegen.

(1) Zu entscheiden bleibt, in welcher HÃ¶he die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs 1 AltTZG Leistungen zu beanspruchen hat.

Das AltTZG regelt nicht, welche AufstockungsbetrÃ¤ge der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer wÃ¤hrend der Altersteilzeit zu zahlen hat; nach ihm bestimmt sich lediglich, welche FÃ¶rderleistungen der Beklagten der Arbeitgeber beanspruchen kann. Hierzu definiert Â§ 3 AltTZG MindestbetrÃ¤ge; hat der Arbeitgeber diese dem Arbeitnehmer (mindestens) erbracht, hat er in dieser HÃ¶he einen Erstattungsanspruch (Â§ 4 AltTZG) gegen die Beklagte. DarÃ¼ber hinausgehende BetrÃ¤ge muss der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln finanzieren; zahlt er seinem Arbeitnehmer weniger als die MindestbetrÃ¤ge, hat er keinen (auch keinen anteiligen) FÃ¶rderanspruch gegen die Beklagte.

Damit setzt der streitige Erstattungsanspruch voraus, dass die KlÃ¤gerin ihrem Arbeitnehmer G. auf Grund arbeitsrechtlicher Verpflichtung â mindestens â die in Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a und b AltTZG geregelten Aufstockungsleistungen erbracht hat. Nur fÃ¼r jene Kalendermonate (Â§ 12 Abs 2 Satz 1 AltTZG), in denen diese Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, hat die KlÃ¤gerin nach Â§ 4 Abs 1 AltTZG im Umfang der Mindestaufstockung einen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte. ErgÃ¤nzend regelt Â§ 12 Abs 3 Satz 3 und 4 AltTZG hinsichtlich der Zahlungen fÃ¼r die Freistellungsphase eines Blockmodells, dass (Satz 3) die Leistungen fÃ¼r zurÃ¼ckliegende Zeiten (also in Hinblick auf die Arbeitsphase) zusammen mit den laufenden Leistungen jeweils in monatlichen TeilbetrÃ¤gen ausgezahlt werden und dass (Satz 4) die HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r zurÃ¼ckliegende Zeiten sich nach der HÃ¶he der laufenden Leistungen bestimmt ("Verdoppelungsprinzip").

Die Mindestaufstockung nach Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG (Buchst b aaO regelt die Mindestaufstockung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge) betrÃ¤gt nach Alternative 1 dieser Vorschrift 20 vH des Arbeitsentgelts fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit (Stufe 1), jedoch nach Alternative 2 (Stufe 2) mindestens 70 vH des um die gesetzlichen AbzÃ¼ge, die bei Arbeitnehmern gewÃ¶hnlich anfallen, verminderten bisherigen Arbeitsentgelts iS des Â§ 6 Abs 1 AltTZG (Mindestnettobetrag; es sei darauf hingewiesen, dass sich bei einem Beginn der Altersteilzeit nach dem 30. Juni 2004 die Erstattungsleistungen der Beklagten lediglich noch nach Stufe 1 berechnen, die Berechnung nach dem Mindestnettobetrag â Stufe 2 â fÃ¤llt fort: Art 95 Nr 3 des Dritten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003, BGBl I 2848).

Das LSG hat sein Augenmerk lediglich auf die HÃ¶he des Aufstockungsbetrages nach Stufe 2 â bis zum Mindestnettobetrag â (Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a

Alternative 2 AltTZG) gerichtet und insoweit nur Ã¼berprÃ¼ft, ob die von der KlÃ¤gerin nach ihren Angaben bei den Berechnungen angewandte Verfahrensweise mit den Regelungen des TV ATZ ÃD Ã¼bereinstimmt und ob diese Regelungen wiederum den MaÃstÃ¤ben des AltTZG entsprechen.

Insoweit ist der vom LSG fÃ¼r die Berechnung des Aufstockungsbetrags nach Stufe 2 (Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a Alternative 2 AltTZG) vertretenen Rechtsansicht zuzustimmen (hierzu im Folgenden unter a). Die Gegenargumente der Revision Ã¼berzeugen nicht (hierzu im Folgenden unter b).

(a) Der Aufstockungsbetrag nach Stufe 2 ergibt sich aus der Differenz des Arbeitsentgelts fÃ¼r die Teilzeitarbeit zum "Mindestnettobetrag"; diesen definiert Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG als 70 vH des um die gesetzlichen AbzÃ¼ge, die bei Arbeitnehmern gewÃ¶hnlich anfallen, verminderten "bisherigen Arbeitsentgelts iS des Â§ 6 Abs 1" AltTZG. Der sich aus einem bisherigen Arbeitsentgelt ergebende Mindestnettobetrag wird nicht individuell bestimmt, sondern nach der auf Grund der ErmÃ¤chtigung des Â§ 15 Satz 1 AltTZG (zurzeit: Â§ 15 Satz 1 Nr 1 AltTZG) erlassenen Rechtsverordnung; fÃ¼r das Kalenderjahr 2000 ist insoweit einschlÃ¤gig die Mindestnettobetrags-Verordnung 2000 vom 23. Dezember 1999 (BGBl I 2510).

Wie die zitierte gesetzliche Verweisung in Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG auf "Â§ 6 Abs 1" klarstellt, richtet sich die HÃ¶he dessen, was als "bisheriges Arbeitsentgelt" anzusetzen ist, nach Â§ 6 Abs 1 AltTZG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist bisheriges Arbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes "das Arbeitsentgelt, das der in Altersteilzeitarbeit beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer fÃ¼r eine Arbeitsleistung bei bisheriger wÃ¶chentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hÃ¤tte, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht Ã¼berschreitet". Hierzu gehÃ¶ren auch die hier streitigen Entgeltbestandteile (Entgelt fÃ¼r Rufbereitschaft und ErschwerniszuschlÃ¤ge).

Mit dem Begriff "Arbeitsentgelt" nimmt das AltTZG, wie sich aus dem Regelungszusammenhang ergibt, Bezug auf die Definition dieses Begriffes in Â§ 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Nicht anders ist zB erklÃ¤rbar, dass nach Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst b AltTZG das Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit auch Grundlage der Berechnung der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung ist. Zum Arbeitsentgelt iS des Â§ 14 SGB IV aber zÃ¤hlen nach Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift neben dem laufenden Entgelt auch solche Entgelte (Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung), die in wechselnder HÃ¶he oder einmalig gezahlt werden. Damit gehÃ¶ren bei einem Arbeitnehmer, der in seiner frÃ¼heren VollzeitbeschÃ¤ftigung neben seinem laufenden Entgelt auch noch variable BezÃ¼gebestandteile (wie zB Entgelte fÃ¼r Rufbereitschaft und ErschwerniszuschlÃ¤ge) bezog, auch diese zum Arbeitsentgelt, das er fÃ¼r eine Arbeitsleistung bei bisheriger wÃ¶chentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hÃ¤tte â also dann, wenn er nicht inzwischen in Altersteilzeit beschÃ¤ftigt wÃ¤re ("seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hÃ¤tte": BT-Drucks 13/4336 S 18 zu Â§ 3 Abs 1).

Nichts anderes folgt aus Sinn und Zweck der Vorschriften, die auf die HÃ¶he des bisherigen Arbeitsentgelts abstellen. Dieses dient zur Berechnung des

Aufstockungsbetrags nach Stufe 2, der dann zum Zuge kommt, wenn er hÃ¶her ist als der Aufstockungsbetrag nach Stufe 1. Nach der Wertung des Gesetzgebers wird hierdurch eine Mindestsicherung des Effektiveinkommens (Rittweger in Rittweger/Petri/Schweikert, Altersteilzeit, 2. Aufl 2002, Â§ 3 ATG RdNr 5 f, 30) erreicht und so der bisherige Lebensstandard des Arbeitnehmers in der Altersteilzeitperiode ansatzweise abgesichert. Dieser aber leitet sich nicht nur aus dem laufenden Entgelt ab, sondern auch aus solchen wiederkehrenden einmaligen oder variablen Entgeltbestandteilen, mit denen in bestimmter DurchschnittshÃ¶he gerechnet werden kann. Diese Auslegung entspricht auch dem der Regelung des Â§ 6 Abs 1 AltTZG zu Grunde liegenden Lohnausfallprinzip (Gussone in Gussone/Voelzke, Altersteilzeitrecht, 2000, Â§ 6 AltTZG RdNr 2).

Dem entsprechend zÃ¤hlt auch Â§ 3 Abs 1a Satz 1 AltTZG (eingefÃ¼gt durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998, BGBl I 688, mit Wirkung ab 15. April 1998) einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zum "Arbeitsentgelt" (hier zum Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit iS des Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG).

Die Entgelte fÃ¼r die Rufbereitschaft haben schlieÃlich nicht nach Â§ 6 Abs 2 Satz 3 AltTZG bei der Berechnung des bisherigen Arbeitsentgelts unberÃ¼cksichtigt zu bleiben. Zeiten der Rufbereitschaft (hierzu Senatsurteil vom 9. November 1983, SozR 4100 Â§ 112 Nr 22 S 99 mwN) zÃ¤hlen nicht iS dieser Vorschrift zu den "Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmÃ¤Ãige wÃ¶chentliche Arbeitszeit Ã¼berschritten haben". Die entsprechenden VergÃ¼tungen sind nicht als Entgelte fÃ¼r Ãberstunden bzw Mehrarbeit anzusehen; hiermit werden vielmehr besondere Formen der Arbeitsleistung entlohnt (vgl Langenbrinck/Litzka, Altersteilzeit im Ã¶ffentlichen Dienst fÃ¼r Angestellte und Arbeiter, 2. Aufl 2000, RdNr A 72); anderes gilt nur dann, wenn wÃ¤hrend der Rufbereitschaft tatsÃ¤chlich Arbeit anfÃ¤llt. Auch die Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs zum Charakter des (Ã¤rztlichen) Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie 93/104/EG (s EuGH 3. Oktober 2000, C-303/98 â Simap -, EuGHE I 2000, 7963, RdNr 48-52; 9. September 2003, C-151/02 â Jaeger -, NJW 2003, 2971, RdNr 51 f, 65) berÃ¼cksichtigt die Rufbereitschaft ausdrÃ¼cklich nicht als Arbeitszeit.

(b) Der Beklagten kann nicht gefolgt werden, soweit sie argumentiert, dass das bisherige Arbeitsentgelt nur solche Entgeltbestandteile enthalten dÃ¼rfe, die der Arbeitnehmer in Altersteilzeit in dem konkreten Lohnabrechnungszeitraum dem Grunde nach tatsÃ¤chlich beanspruchen kÃ¶nne. Sie bezieht sich insoweit auf ihre DurchfÃ¼hrungsanweisungen zum AltTZG. Hierin (DA 6.1, Abs 1) heiÃt es zunÃ¤chst (insoweit im Einklang mit dem Gesetz), dass " bisheriges â¦ Arbeitsentgelt das fÃ¼r den jeweiligen Monat der Altersteilzeitarbeit zu ermittelnde volle Arbeitsentgelt (sei), das der Arbeitnehmer fÃ¼r eine Arbeitsleistung bei bisheriger wÃ¶chentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hÃ¤tte." Dann wird jedoch ausgefÃ¼hrt, das bisherige Arbeitsentgelt dÃ¼rfe (aaO Abs 2)

"nur solche Entgeltbestandteile (zB Jahressonderzahlung) enthalten, die der Arbeitnehmer in Altersteilzeit in dem konkreten Lohnabrechnungszeitraum dem Grunde nach tatsÃ¤chlich beanspruchen kann. Hat der Arbeitnehmer zB in der

Freistellungsphase keinen Anspruch auf bestimmte BezÃ¼gebestandteile, kÃ¶nnen sie auch nicht als bisheriges Arbeitsentgelt iS des Â§ 6 Abs 1 berÃ¼cksichtigt werden."

Diese (von der Beklagten selbst so bezeichnete) "konkrete Betrachtungsweise" ist jedoch weder vom Wortlaut noch vom Zweck des Â§ 6 AltTZG gedeckt (so auch Rittweger in Rittweger/Petri/Schweikert, Altersteilzeit, 2. Aufl 2002, Â§ 6 ATG RdNr 4). Sie verquickt unzulÃ¤ssigerweise, wie bereits vom LSG ausgefÃ¼hrt, die beiden zu unterscheidenden BerechnungsgrÃ¶Ãen: einerseits das (tatsÃ¤chlich gezahlte) "Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit" und andererseits das (hypothetische) "bisherige Arbeitsentgelt", aus deren Vergleich (jeweils nach weiteren Rechenschritten) sich die Mindestaufstockung (nach Stufe 2) ergibt.

Die Rechtsmeinung der Beklagten fÃ¼hrt ferner zu einer unzulÃ¤ssigen Benachteiligung des Blockmodells der Altersteilzeit, bei der sie das "bisherige Arbeitsentgelt" niedriger ansetzt als beim Teilzeitmodell, wenn â wie im Falle des G. â der Arbeitgeber bestimmte Entgeltbestandteile nicht in die Berechnung des Arbeitsentgelts fÃ¼r die Teilzeitarbeit einflieÃen lÃ¤sst. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Vereinbart ein Arbeitnehmer Altersteilzeit im Teilzeitmodell, so wird er in der Regel, wie bei seiner frÃ¼heren VollzeitbeschÃ¤ftigung (wenn auch uU in vermindertem Umfang), auch bei hÃ¤lftiger Arbeitszeit sowohl in Rufbereitschaft eingesetzt werden als auch solche Arbeiten verrichten, bei denen ErschwerniszuschlÃ¤ge anfallen. Dann erhÃ¤lt er (nach dem TV ATZ ÃD) mit seinem Arbeitsentgelt (fÃ¼r Altersteilzeitarbeit) wÃ¤hrend der gesamten Altersteilzeit die entsprechenden Entgeltbestandteile ausgezahlt. Wenn aber bestimmte Bestandteile ihrer Art nach im ausgezahlten "Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeit" enthalten sind, zÃ¤hlen sie auch nach Meinung der Beklagten beim "bisherigen Arbeitsentgelt" mit. Je hÃ¶her das bisherige Arbeitsentgelt, desto hÃ¶her ist auch die ggf von der Beklagten zu erstattende Mindestaufstockung nach Stufe 2.

DemgegenÃ¼ber fÃ¤llt in einem Blockmodell nach dieser Rechtsmeinung diese Mindestaufstockung niedriger aus, wenn (wie nach dem TV ATZ ÃD) jene variablen Entgelte im Rahmen der VollzeittÃ¤tigkeit in der ersten HÃ¤lfte des Blockmodells nicht nur erarbeitet, sondern auch bereits voll ausgezahlt werden. Allein hierdurch kann sich jedoch an dem "bisherigen Arbeitsentgelt", also dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer bei fortgefÃ¼hrter VollzeitbeschÃ¤ftigung verdienen wÃ¼rde, nichts Ã¤ndern.

Auch ist dem AltTZG in keinerlei Hinsicht zu entnehmen, dass insoweit eine Ungleichbehandlung zwischen Teilzeit- und Blockmodell mÃ¶glich oder gar beabsichtigt ist. Der Gesetzgeber mag sich zwar eine BerufstÃ¤tigkeit wÃ¤hrend des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit als Normalfall vorgestellt haben (Gussone in Gussone/Voelzke, Altersteilzeitrecht, 2000, Â§ 2 AltTZG RdNr 18). Gleichwohl hat er in Â§ 2 Abs 2 und 3 sowie Â§ 3 Abs 3 und Â§ 12 Abs 3 AltTZG ausdrÃ¼cklich geregelt, wie bei unterschiedlicher Verteilung der wÃ¶chentlichen Arbeitszeit und bei im Voraus erbrachter Arbeitsleistung (also im Blockmodell) zu verfahren ist. Den

Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass insbesondere mit der Regelung des Â§ 3 Abs 3 AltTZG das Blockmodell ermÃ¶glicht werden sollte (s Ausschussbericht, BT-Drucks 13/4877, S 29 zu Â§ 3). Das Blockmodell hat sich auch bei der ganz Ã¼berwiegenden Mehrzahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als bevorzugte Variante herausgestellt (Ã¼ber 90 %: Rolfs in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 4. Aufl 2004, Â§ 1 ATG RdNr 4), ohne dass der Gesetzgeber einen Versuch unternommen hÃ¤tte, insoweit gegenzusteuern.

Fehl geht ferner die Argumentation der Revision, bei der Auslegung des Begriffs "bisheriges Arbeitsentgelt" in Â§ 6 Abs 1 AltTZG mÃ¼sse der Zusammenhang mit den Vorschriften beachtet werden, die auf diesen Begriff Bezug nÃ¤hmen. Im Gegenteil stellt die EinfÃ¼gung der WÃ¶rter "im Sinne des Â§ 6 Absatz 1" in Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a und b AltTZG (durch das ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetz vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I 594) klar, dass der Schwerpunkt der Auslegung gerade in Â§ 6 AltTZG liegt. Dass die hieran orientierte Anwendung des Begriffes im Rahmen der Â§Â§ 3 und 4 AltTZG Ã¼berdies auch zu sachgerechten Ergebnissen fÃ¼hrt, ist oben (unter a) dargestellt.

(2) GleichermaÃen zuzustimmen ist dem LSG, wenn es auch zur Bestimmung des "Arbeitsentgelts fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit" (wie bereits bei der Berechnung des "bisherigen Arbeitsentgelts"; s hierzu unter 1) fÃ¼r unerheblich angesehen hat, dass nach dem TV ATZ ÃD sowohl die ErschwerniszuschlÃ¤ge als auch die Entgelte fÃ¼r Rufbereitschaften wÃ¤hrend der Arbeitsphase des Blockmodells im tatsÃ¤chlich anfallenden Umfang ausgezahlt und nicht etwa auf die volle Zeit der Altersteilzeitarbeit (also sowohl die Arbeits- wie auf die Freistellungsphase) umgelegt werden (hierzu im Folgenden unter a). Eine Korrektur anhand eines "angemessenen" Arbeitsentgelts fÃ¼r die Teilzeitarbeit findet im vorliegenden Fall nicht statt (hierzu im Folgenden unter b).

(a) Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, dass die genannten tarifvertraglichen Regelungen auch bei der Ermittlung der Aufstockung nach dem Mindestnettobetrag nach den Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG zu berÃ¼cksichtigen sind.

Das Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit iS des Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG ist dasjenige (Brutto-)Arbeitsentgelt des Altersteilzeitarbeitnehmers, das der Arbeitgeber fÃ¼r den jeweiligen Kalendermonat (Â§ 12 Abs 2 Satz 1 AltTZG) zahlt (Rittweger in Rittweger/ Petri/Schweikert, Altersteilzeit, 2. Aufl 2002, Â§ 3 ATG RdNr 14 ff; Rolfs in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 4. Aufl 2004, Â§ 3 ATG RdNr 2; Voelzke in Gussone/Voelzke, Altersteilzeitrecht, 2000, Â§ 3 AltTZG RdNr 10 f, 13; s auch Â§ 2 Abs 2 Satz 1 Nr 2 AltTZG, wonach das Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit fortlaufend "gezahlt" werden muss; s ferner die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a: aufzustocken seien 20 % des fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit "gezahlten" Bruttoarbeitsentgelts, BT-Drucks 13/4336 S 18). Zum Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeit zÃ¤hlen neben dem laufenden Entgelt (bei Altersteilzeit eines Vollzeitarbeitnehmers also typischerweise 50 % des laufenden Brutto-Vollzeitentgelts) auch solche Entgeltbestandteile, die in wechselnder HÃ¶he oder einmalig gezahlt werden.

Nach den Feststellungen des LSG enthielt das dem G. gezahlte Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit im streitigen Zeitraum keine Zahlungen im Hinblick auf die ErschwerniszuschlÃ¤ge oder die Entgelte fÃ¼r Rufbereitschaft, die auf die BeschÃ¤ftigung des G. in der Arbeitsphase des Blockmodells (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999) entfielen. Die KlÃ¤gerin hat damit die entsprechenden Vorschriften der Â§Â§ 4, 5 TV ATZ ÃD umgesetzt, wonach die genannten variablen BezÃ¼gebestandteile bereits wÃ¤hrend der Arbeitsphase voll ausgezahlt und nicht teilweise fÃ¼r die Freistellungsphase "angespart" werden. Als BegrÃ¼ndung fÃ¼r diese Regelung wird angefÃ¼hrt, dass die entsprechenden Entgeltbestandteile stets nach der jeweils tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit abgerechnet wÃ¼rden (GÃ¶rgens, Altersteilzeit fÃ¼r Angestellte und Arbeiter im Ã¶ffentlichen Dienst, 2000, Â§ 4 TV ATZ Anm 4.1.5 und 4.1.6; Drespa/Meyer/Slawik, Altersteilzeit von Arbeitnehmern in Ã¶ffentlichen Verwaltungen, Â§ 4 TV ATZ, RdNr 13 ff, Stand 2002). Sie zÃ¤hlen folglich beim Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeit wÃ¤hrend der Freistellungsphase nicht mit.

Werden aber diese variablen BezÃ¼gebestandteile im Rahmen des Altersteilzeit-Arbeitsentgelts nicht berÃ¼cksichtigt, wohl aber beim bisherigen Arbeitsentgelt iS des Â§ 6 Abs 1 AltTZG (s hierzu unter 1), so beeinflusst dies naturgemÃ¤Ã die HÃ¶he der (Mindest-)Aufstockungsleistungen nach Â§ 3 Abs 1 Nr 1 AltTZG, die wiederum nach Â§ 4 Abs 1 AltTZG von der Beklagten zu erstatten sind. Hierbei ist zu unterscheiden: BeschrÃ¤nkt sich die zu erstattende Aufstockung auf die Alternative 1 nach Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG (um 20 vH des Arbeitsentgelts fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit), so fÃ¤llt sie denknotwendigerweise niedriger aus, je geringer das Arbeitsentgelt ist; dagegen errechnet sich nach der Alternative 2 des Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG (Aufstockung auf 70 vH des â pauschalierten â bisherigen Netto-Arbeitsentgelts) eine umso hÃ¶here Aufstockung, je geringer das Arbeitsentgelt ist.

Nach Alternative 1 sind auch die von der Beklagten zu erstattenden Aufstockungsleistungen geringer als bei gleichmÃ¤Ãiger Verteilung der variablen Entgeltbestandteile auf die Gesamtperiode des Blockmodells (Arbeits- und Freistellungsphase); deswegen wird teilweise auch hervorgehoben, dass diese Praxis die HÃ¶he der FÃ¶rderung beeintrÃ¤chtigen kÃ¶nne (Rittweger in Rittweger/Petri/Schweikert, Altersteilzeit, 2. Aufl 2002, Â§ 12 ATG RdNr 16). Anders sieht es (nur) nach Alternative 2 aus: Hier kÃ¶nnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die diese AuszahlungsmodalitÃ¤t fÃ¼r variable Entgeltbestandteile vereinbaren, uU erreichen, dass einerseits die Beklagte wÃ¤hrend der Freistellungsphase hÃ¶here Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers zu erstatten hat als bei gleichmÃ¤Ãiger Verteilung der variablen Entgeltbestandteile, und andererseits wegen des Verdoppelungsprinzips (Â§ 12 Abs 3 Satz 3 und 4 AltTZG) die Erstattungen im Ergebnis in dieser HÃ¶he auch fÃ¼r die Arbeitsphase zu zahlen sind, also fÃ¼r einen Zeitraum, in dem der Arbeitgeber niedrigere AufstockungsbetrÃ¤ge zu zahlen hatte als in der Freistellungsphase. Entsprechende Vorteile entstehen jedoch, wie ausgefÃ¼hrt, lediglich dann, wenn der Mindestnettobetrag (Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a Alternative 2 AltTZG) das Teilzeitnetto zuzÃ¼glich der Aufstockung um 20 vH des Teilzeitbruttos (Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a Alternative 1 AltTZG) Ã¼bersteigt. Dies ist bei Vollzeitentgelten bis ca Â¤ 2.500,-/Monat der Fall (s Neise in Andresen (Hrsg),

FrÃ¼hpensionierung und Altersteilzeit, 3. Aufl 2003, S 217, 229).

Der Berechnungs- und Zahlungsmodus des TV ATZ ÃD ist nach dem AltTZG auch dann zu berÃ¼cksichtigen, wenn er â wie anscheinend auch im Fall des G. â den Arbeitgeber wie beschrieben begÃ¼nstigt. Das Gesetz mag zwar stillschweigend davon ausgehen, dass das Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeit der HÃ¤lfte des bisherigen Bruttos entspricht; dies ist jedoch nicht zwingend (Diller NZA 1996, 847, 848 Fn 14). Die gesetzlichen Vorgaben erÃ¶ffnen den Arbeits-(Tarif-)vertragsparteien in gewissem Umfang die MÃ¶glichkeit, durch Vereinbarung des Arbeitsentgelts fÃ¼r die Altersteilzeit die Berechnungsbasis nicht nur fÃ¼r die arbeitsrechtlich geschuldete Aufstockung zu beeinflussen, sondern auch die fÃ¼r die von der Beklagten zu erbringende Erstattung (Rittweger in Rittweger/Petri/Schweikert, Altersteilzeit, 2. Aufl 2002, Â§ 3 ATG RdNr 14 unter Hinweis auf Diller aaO; Rolfs in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 4. Aufl 2004, Â§ 3 ATG RdNr 2; ebenso Preis/Rolfs, SGb 1998, 147, 151).

FÃ¶rderungsschÃ¤dlich kann hÃ¶chstens sein, wenn sie vereinbaren, fÃ¼r den jeweiligen Monat tatsÃ¤chlich gezahlte Teile des Arbeitsentgelts von der Aufstockung auszunehmen; zahlen sie deshalb weniger als die Mindestaufstockung (berechnet unter Einbeziehung dieser Bestandteile), wird ihnen (nach Â§ 4 AltTZG) nichts erstattet (vgl Rittweger in Rittweger/Petri/Schweikert, Altersteilzeit, 2. Aufl 2002, Â§ 3 ATG RdNr 15 und die dort angesprochene "Schattenberechnung"; ferner RdNr 35 f zu den sog 100%-Leistungen nach Abs 1a Satz 2 AltTZG).

Dass die AufstockungsbetrÃ¤ge wÃ¤hrend der Arbeits- und wÃ¤hrend der Freistellungsphase des Blockmodells unterschiedlich ausfallen kÃ¶nnen, hat der Gesetzgeber offensichtlich hingenommen, wie aus Â§ 12 Abs 3 Satz 3 und 4 AltTZG hervorgeht: Bei derartigen Fallkonstellationen, in denen der in Altersteilzeit beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer "die Arbeitsleistung im Voraus" erbringt (Â§ 3 Abs 3 AltTZG), werden nach Â§ 12 Abs 3 Satz 1 AltTZG dem Arbeitgeber die Leistungen des Arbeitsamtes erst von dem Zeitpunkt an ausgezahlt, in dem â mit Beginn der Freistellungsphase â der Arbeitgeber auf dem frei gemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz einen Arbeitnehmer der in Â§ 3 Abs 1 Nr 2 AltTZG genannten Art (zB einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer) beschÃ¤ftigt. Damit aber mÃ¼ssen durch die FÃ¶rderung wÃ¤hrend der Freistellungsphase auch die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bereits wÃ¤hrend der Arbeitsphase geleisteten AufstockungsbetrÃ¤ge nachgeholt werden. Hierzu regelt Â§ 12 Abs 3 Satz 3 AltTZG, dass die Leistungen fÃ¼r zurÃ¼ckliegende Zeiten zusammen mit den laufenden Leistungen jeweils in monatlichen TeilbetrÃ¤gen ausgezahlt werden; nach Satz 4 bestimmt sich die HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r zurÃ¼ckliegende Zeiten nach der HÃ¶he der laufenden Leistungen. Satz 4 enthÃ¤lt damit ein Verdoppelungsprinzip: Die FÃ¶rderungsleistungen berÃ¼cksichtigen nicht die AufstockungsbetrÃ¤ge, die bereits wÃ¤hrend der Arbeitsphase erbracht worden sind, sondern bemessen sich zur Verwaltungsvereinfachung (Rittweger in Rittweger/Petri/ Schweikert, Altersteilzeit, 2. Aufl 2002, Â§ 12 ATG RdNr 16) â pauschaliert â nur nach jenen, die wÃ¤hrend der Freistellungsphase gezahlt werden.

(b) Dem kann nicht entgegengehalten werde, es dÃ¼rfe dem Arbeitgeber nicht erlaubt werden, (mit Wirkung fÃ¼r die Berechnung des Erstattungsbetrages nach Â§ 4 AltTZG) als Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeit wÃ¤hrend der Arbeitsphase eines Blockmodells mehr, in der Freistellungsphase hingegen weniger zu zahlen, als es dem hÃ¤lftigen bisherigen Arbeitsentgelt (Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a, Â§ 6 Abs 1 AltTZG) entspricht â oder, mit anderen Worten: Der Arbeitgeber dÃ¼rfe durch eine entsprechende arbeitsrechtliche Gestaltung nicht im Ergebnis mehr an Erstattung aus Steuermitteln (Â§ 363 Abs 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch) erhalten, als er erhielte, wenn die Altersteilzeit statt im Block- im Teilzeitmodell durchgefÃ¼hrt wÃ¼rde.

FÃ¼r eine derartige Rechtsmeinung findet sich im AltTZG kein AnknÃ¼pfungspunkt. Eine Erwartung, das Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit mache generell, insbesondere auch beim Blockmodell, stets (ca) 50 % des bisherigen Arbeitsentgelts aus, findet keinen RÃ¼ckhalt im Gesetz.

Sie lÃ¤sst sich insbesondere nicht aus Â§ 2 Abs 2 Satz 1 Nr 2 AltTZG entnehmen. Hiernach setzt die "Altersteilzeitarbeit" (aaO Abs 1 Nr 2) bei unterschiedlicher wÃ¶chentlicher Arbeitszeit oder unterschiedlicher Verteilung der wÃ¶chentlichen Arbeitszeit voraus, dass das Arbeitsentgelt fÃ¼r die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag "fortlaufend" gezahlt werden. Hierin liegt jedoch keine Regelung Ã¼ber die Notwendigkeit einer gleichmÃ¤Ãigen HÃ¶he von Arbeitsentgelt oder Aufstockungsbetrag wÃ¤hrend der gesamten Altersteilzeitperiode. Grund fÃ¼r die Vorschrift war vielmehr, (bereits vor der grundsÃ¤tzlichen Neuregelung im Rahmen des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998, BGBl I 688) die Sozialversicherungspflicht wÃ¤hrend der gesamten Altersteilzeitperiode sicher zu stellen (BT-Drucks 13/4336 S 17). Ebenso wenig findet sich eine gesetzliche EinschrÃ¤nkung des pauschalierenden Verdoppelungsprinzips in Â§ 12 Abs 3 Satz 3 und 4 AltTZG etwa dahingehend, dass es dann nicht gelten solle, wenn damit im Ergebnis hÃ¶here (oder niedrigere) Leistungen zu erbringen wÃ¤ren als bei der fiktiven DurchfÃ¼hrung der konkreten Altersteilzeit im Teilzeitmodell. WÃ¤ren im Ãbrigen die RechengrÃ¶Ãen des "Arbeitsentgelts fÃ¼r die Altersteilzeit" und des "bisherigen Arbeitsentgelts" in dieser Form voneinander abhÃ¤ngig, hÃ¤tte sich auch die Berechnungsvorschrift des Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG entscheidend vereinfachen lassen.

Im Ãbrigen wÃ¼rde sich die erwartete gerechtere Belastung des Fiskus in engen Grenzen halten â und das auf Kosten eines erheblich vermehrten Verwaltungsaufwandes: Wollte man die skizzierte Rechtsmeinung umsetzen, wÃ¼rde der mit Â§ 12 Abs 3 Satz 3 und 4 AltTZG beabsichtigte Pauschalierungseffekt wieder zunichte gemacht. In jedem Einzelfall mÃ¼sste dann nÃ¤mlich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Mindestaufstockung/

Erstattung nicht nur geprÃ¼ft werden, welches (Altersteilzeit-)Arbeitsentgelt wÃ¤hrend des Erstattungszeitraums in der Freistellungsphase gezahlt wird, sondern auch noch ermittelt werden, welche Zahlungen in der Arbeitsphase des Blockmodells geleistet wurden; hieraus wÃ¤re ein "angemessenes" Arbeitsentgelt

zu ermitteln. Das "Arbeitsentgelt fÃ¼r die Teilzeitarbeit" iS des Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a AltTZG wÃ¼rde von einem realen Wert (s oben) zu einer fiktiven RechnungsgrÃ¶Ãe. Diese mÃ¼sste wiederum anhand der individuellen (Steuer- und Beitrags-)AbzÃ¼ge des Arbeitnehmers auf einen Netto-Wert umgerechnet werden, um die Mindestaufstockungs-/ErstattungsbetrÃ¤ge nach Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a, Â§ 4 Abs 1 Nr 1 AltTZG zu ermitteln. Diese Berechnungsmethode mÃ¼sste folgerichtig auch zu Gunsten des Arbeitgebers angewandt werden, und zwar in jenen FÃ¤llen, in denen die volle Auszahlung von Entgeltteilen wÃ¤hrend der Arbeitsphase im Ergebnis zu niedrigeren Erstattungsleistungen fÃ¼hrt (s hierzu oben).

Unter welchen Voraussetzungen ein Missbrauch der Regelungen des AltTZG vorliegt, der zu einer Unbeachtlichkeit von Vereinbarungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien fÃ¼hren kÃ¶nnten, kann im vorliegenden Zusammenhang unentschieden bleiben.

SchlieÃlich bestehen aus dem Rechtsgedanken des Â§ 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch keine Bedenken gegen die beschriebenen Berechnungs- und ZahlungsmodalitÃ¤ten; sie stellen keine Benachteiligung des sozialleistungsberechtigten G. dar.

(3) Nach ZurÃ¼ckverweisung wird noch Folgendes zu prÃ¼fen sein, um abschlieÃend entscheiden zu kÃ¶nnen:

(a) In formeller Hinsicht hat das LSG den dem SG wohl nicht bekannt gewordenen Bescheid der Beklagten vom 26. MÃ¤rz 2001 fÃ¼r den Folgezeitraum entsprechend Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in das Verfahren einbezogen, und die KlÃ¤gerin hat, wie aus den VorgÃ¤ngen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 6. MÃ¤rz 2003 entnommen werden kann, auch dessen teilweise Aufhebung beantragt. Hierin aber dÃ¼rfte eine Anschlussberufung liegen, Ã¼ber die im Entscheidungssatz ebenfalls befunden werden mÃ¼sste. LÃ¤ge lediglich eine Beklagtenberufung vor, dÃ¼rfte der KlÃ¤gerin im Ãbrigen im Berufungsverfahren nicht mehr zugesprochen werden als in erster Instanz, was wiederum im Entscheidungssatz eines Grundurteils zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re.

Insoweit wird das LSG zu beachten haben, dass das SG die Beklagte zur Erstattung eines Betrages von Â¤ 5.413,32 (entsprechend DM 10.587,54) verurteilt hat, also der Summe, die die KlÃ¤gerin als Erstattungssumme fÃ¼r den Zeitraum bis 30. Juni 2000 insgesamt beantragt hat. Soweit die Beklagte insoweit bereits den von ihr errechneten Teilbetrag erstattet hat, scheidet ihre Verurteilung aus. MÃ¶glicherweise ist jedoch das erstinstanzliche Urteil so auszulegen, dass nur ein Differenzbetrag gemeint war.

(b) In materieller Hinsicht hat sich das LSG in einem Grundurteil lediglich auf die Entscheidung der zu (1) und (2) erÃ¶rterten Rechtsfragen beschrÃ¤nkt. Auf diese kann es jedoch nur ankommen, soweit sich die FÃ¶rderleistungen fÃ¼r G. auch nach Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Buchst a Alternative 2 AltTZG (Stufe 2) errechnen. Wie oben (zu (1)) dargestellt, bemessen sich wiederum diese FÃ¶rderleistungen nur dann

nach Alternative 2, wenn sie hiernach hÃ¶her ausfallen, als nach Alternative 1 der Vorschrift. Um dies beurteilen zu kÃ¶nnen, fehlt es an tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG zu den relevanten RechengrÃ¶Ãen. Damit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen gar nicht entscheidungserheblich sind. Dann aber wÃ¤re das Berufungsurteil von vornherein ins Leere gegangen.

Sollte die Entscheidung von der HÃ¶he der im Rahmen des bisherigen Arbeitsentgelts zu berÃ¼cksichtigenden variablen Entgeltbestandteile abhÃ¤ngen, so wird das LSG zu erwÃ¤gen haben, ob es bei der insoweit erforderlichen Prognoseentscheidung die von der KlÃ¤gerin ermittelten (bis auf eine BezÃ¼geerhÃ¶hung) gleich bleibenden Monatspauschalen Ã¼bernimmt. MÃ¶glicherweise drÃ¤ngt sich eine hiervon abweichende Aufteilung auf, da Fehler durch nicht berÃ¼cksichtigte jahreszeitliche Schwankungen nicht auszuschlieÃen sind: Der Erstattungszeitraum umfasst kein volles Kalenderjahr, die Pauschalen wurden jedoch auf der Grundlage des vollen Kalenderjahres 1999 errechnet. Im Rahmen des AltTZG besteht keine Bindung an die vom LSG erwÃ¤hnte "ProtokollerklÃ¤rung" zu Â§ 5 Abs 2 TV ATZ ÃD.

(c) Dem LSG obliegt schlieÃlich die abschlieÃende Kostenentscheidung unter Beachtung des Â§ 193 Abs 4 SGG.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024